

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

19.2.1943 (No. 7) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 7

Karlsruhe, den 19. Februar 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 17. 2. 43, Umzugskosten und Trennungsschädigung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder. S. 145. — RdErl. d. RMdI. 25. 1. 43, Bezüge der nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten auf Probe während des Wehrdienstes im Krieg. S. 147. — RdErl. d. RMdI. 28. 1. 43, Geschäftsverkehr. S. 150. — RdErl. d. RMdI. 2. 2. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Beglaubigung von Zeugnisabschriften. S. 150. — RdErl. 11. 2. 43, Stellenbesetzung. S. 164a. — RdErl. 12. 2. 43, Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen. S. 164a. — RdErl. 13. 2. 43, Vereinfachung des Reisekostenrechts, hier: Aufgebrauch der bisherigen Formblätter für Reisekostenrechnungen. S. 164b.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 15. 2. 43, Energieversorgung der Gemeinden. S. 149. — RdErl. d. RMdI. 29. 1. 43, Einziehung der Umlage der gewerblichen Wirtschaft zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausführwaren (Ausgleichsumlage) durch die Gemeinden. S. 149.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 13. 2. 43, Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststättengewerbe unter besonderer Berücksichtigung des Abschlusses von Lehrverträgen. S. 151. — RdErl. 13. 2. 43, Gewerbebetrieb im Umherziehen. S. 151. — RdErl. d. RMdI. 29. 1. 43, Volkskarteiführung und Erfassungsarbeiten. S. 151. — RdErl. 15. 2. 43, Beförderung von Polizeireservisten. S. 153. — RdErl. 13. 2. 43, Ausbildung der Ordnungspolizei im Verkehrswesen. S. 154. — RdErl. 13. 2. 43, Eiszuteilung für Feuerschutzpolizei und Feuerwehren. S. 154. — RdErl. 10. 2. 43, Ausgabe der Garderobe in Theatern

bei Fliegeralarm. S. 154. — RdErl. d. RFH u. ChdDtPol. im RMdI. 28. 1. 43, Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. und 2. Stufe. S. 155. — RdErl. 13. 2. 43, Behandlung der Waffen und Geräte. S. 164c.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 9. 2. 43, Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen. S. 155. — RdErl. d. RMdI. 2. 2. 43, Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden nach der 18. Anordnung des GBBau. S. 157. — RdErl. 9. 2. 43, Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden; hier: Einschaltung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden. S. 158.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 16. 2. 43, Verfahren in Brandfällen, hier Feststellung und Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger. S. 159. — RdErl. 16. 2. 43, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik. S. 161.

Volksgesundheit.

RdErl. 15. 2. 43, Vollzug des Hebammengesetzes, hier Gewährleistung des Mindesteinkommens. S. 161.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. RMdI. 27. 1. 43, Herztod der Schweine. S. 163. — RdErl. 16. 2. 43, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 164c.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. RMdI. u. d. GBA. 18. 1. 43, Urlaubsregelung für gemeindliche Pflichtarbeiter. S. 163.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Umzugskosten und Trennungsschädigung für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. RFM. v. 2. 12. 1942 — P 2153 — 13938 IV.

1. Durch die Verordnung vom 11. September 1942 — RBB. S. 186 Nr. 4077¹⁾ — ist das Umzugskostenrecht mit Wirkung ab 1. Januar 1943 wesentlich vereinfacht. Nr. 25 Absatz 2 DVOzUKG. bestimmt:

„Voraussetzung für das Bewilligen von Trennungsschädigung ist, daß die Beamten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder

der Umzug angeordnet ist, verheiratet oder den Verheirateten gleichgestellt waren und wenn sie

- a) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, wegen Wohnungsmangels verhindert sind, diesen an dem neuen Dienstort einzurichten oder
- b) keinen eigenen Hausstand hatten, wegen Schwierigkeiten bei der wohnlichen Unterbringung verhindert sind, am neuen Dienstort einen Hausstand zu gründen oder mit ihrer Familie zusammen zu wohnen.“

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1093.

Ich bin auf Grund der ADO. Nr. 14 zu § 22 TO. A und zu § 20 TO. B damit einverstanden, daß bei den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern entsprechend verfahren wird. Die ADO. Nr. 12 und 13 zu § 22 TO. A und Nr. 11 zu § 20 TO. B können ab 1. Januar 1943 so angewendet werden, als wenn die Worte „mit eigenem Hausstand“ gestrichen wären.

2. Infolge Neufassung von Reise- und Umzugskostenbestimmungen der Beamten sind verschiedene Hinweise in der ADO. zu § 22 TO. A und zu § 20 TO. B nicht mehr zutreffend. Es muß jetzt heißen:

- a) in ADO. Nr. 4 Absatz 3 zu § 22 TO. A und in ADO. Nr. 4 Absatz 2 zu § 20 TO. B statt „Nr. 17 Absatz 2“ jeweils „Nr. 17 Absatz 1a“;
- b) in ADO. Nr. 11 Absatz 2 zu § 22 TO. A und in ADO. Nr. 10 Absatz 2 zu § 20 TO. B statt „Absatz 2 bis 12“ jeweils „Absatz 2 bis 10“.

3. Änderung der ADO. behalte ich mir vor.

— RBB. S. 6.

— RdErl. d. MdI. v. 17. 2. 1943 Nr. 11 610 Norm. XXVII⁹, VI². — BaVBl. S. 145.

Bezüge der nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten auf Probe während des Wehrdienstes im Krieg.

RdErl. d. RMdI. v. 25. 1. 1943 — IIb 3916 II/42-6316b.

Im Anschluß an die RdErl. v. 25. 7. 1941 (MBliV. S. 1350)¹⁾ und 22. 12. 1942 (MBliV. S. 2359)²⁾ gebe ich nachstehende RdErl. des RFM. v. 5. 12. 1942 (Anl. 1) und 29. 12. 1942 (Anl. 2) bekannt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 135.

— BaVBl. S. 147.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 705.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 29.

Anlage 1.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 5. 12. 1942.
A 5401-2189 IV.

Der Erl. v. 12. 7. 1941 — A 5401-1385 IV, betr. die Bezüge der nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten auf Probe während des Wehrdienstes im Krieg und nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst (RBB. S. 180)¹⁾ wird in den folgenden Punkten ergänzt:

1. Bezüge während der Beurlaubung aus dem Kriegswehrdienst unter Wegfall der militärischen Gebühren.

(1) Ledige Beamte im Vorbereitungsdienst (Zivilanwärter), denen während des Wehrdienstes im Krieg ermäßigte Unterhaltszuschüsse gewährt werden (Abschnitt I Nr. 2 des Erl. v. 12. 7. 1941), erhalten während der Beurlaubung ohne militärische Dienstleistung bei der Heimatbehörde an Stelle der ermäßigten Unterhaltszuschüsse die vollen Unterhaltszuschüsse.

(2) Die vollen Unterhaltszuschüsse werden gewährt:

- a) wenn es sich um Empfänger von Kriegsbesoldung handelt, ab dem auf die Beendigung der Zahlung der Kriegsbesoldung folgenden Tag, nach Ablauf des Urlaubs bis zu dem Tag, der dem erneuten Beginn der Zahlung der Kriegsbesoldung vorangeht, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beurlaubung aufhört,

¹⁾ Vgl. MBliV. 1941 S. 1350, BaVBl. 1941 S. 705.

b) wenn Kriegsbesoldung nicht gewählt ist, ab dem Ersfen des Monats, in dem die Zahlung des Wehrsoldes eingestellt worden ist, und bis zum Ende des Monats, in dem die Beurlaubung aufhört.

(3) Ausgleichsbeträge nach § 3 Abs. 2 EWGG.²⁾ sind für diese Zeit nicht abzuziehen.

2. Begriff „Wehrdienst im Krieg“.

Die Bestimmungen in Abschn. V Nr. 1 des Erl. v. 12. 7. 1941 erhalten die folgende Fassung:

„1. (1) Als Wehrdienst im Krieg (Kriegswehrdienst) im Sinn dieser Bestimmungen gilt der aktive Wehrdienst in der Wehrmacht und in den Einheiten der Waffen-~~FF~~, die der Wehrmacht unterstellt sind, in der Zeit der Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührensbes. (Hinweis auf § 11 EWGG.). Durch die VO. über die Anwendung des EWGG. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563) ist der Beginn der Anwendung auf den 1. 9. 1939 festgesetzt.

(2) Es werden nach diesen Bestimmungen außerdem berücksichtigt:

- a) der Dienst in den Ersatzformationen der Waffen-~~FF~~,
- b) der Arbeitsdienst beim Einsatz im Rahmen der Wehrmacht,
- c) der über die allgemeine Reichsarbeitsdienstpflicht hinaus abgeleistete Dienst als Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst (auf Grund der VO. über Hilfsausbilder im Reichsarbeitsdienst v. 30. 5. 1941, RGBl. I S. 299). — Es ist dabei gleich, ob Einsatz im Rahmen der Wehrmacht vorliegt oder nicht —,
- d) der langfristige Notdienst ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses (Pol.-Reservisten, Zollgrenzschutzreservisten, Ergänzungskräfte des Wasserstraßenschutzes, der Techn. Nothilfe usw.),
- e) der Luftschutzwarzendienst, Sicherheits- und Hilfsdienst (jetzt Luftschutzpol.) und der unter § 23 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges. in der Fass. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1631) fallende Teil des Flugmelde-dienstes

in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum.

(3) Bei Notdienstpflichtigen und Luftschutzdienstpflichtigen, die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Notdienst oder dem Luftschutzdienst entlassen werden (Hinweis auf den RdErl. des RF~~FF~~uChdDtPol. im RMdI. v. 15. 6. 1940, MBliV. S. 1159), kann auch die Zeit der Heilbehandlung nach der Entlassung, soweit sie der Herstellung der Dienstfähigkeit dient, berücksichtigt werden.

(4) Bei Wehrmachtbeamten des Friedensstandes ist bei dieser Regelung nur der aktive Wehrdienst als Soldat zu berücksichtigen.“

3. Redaktionelle Änderung.

Infolge der Änderung der Nr. 26 der Durchf.-Best. zur Zweiten VO. zum EWGG. (RBB. 1941 S. 287) ist in Abschn. V Nr. 7 Abs. 3, dritter Satz, des Erl. v. 12. 7. 1941 statt „Nr. 26d“ zu setzen: „Nr. 26b“.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1563.

Anlage 2.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 29. 12. 1942.
A 5401-2305 IV.

(1) Die Beamten, die zum Wehrdienst im Krieg einbezogen sind, dürfen grundsätzlich nicht gegenüber den Beamten benachteiligt werden, die nicht zum Kriegswehrdienst einberufen sind. Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes ist in dem gemeins. Erl. des RMdI. und des RFM. v. 22. 12. 1942 — IIa 3116/42 III-6154a und A 40.0-14342IV¹⁾ — das Einverständnis erklärt worden, daß die Beamtenanwärter, die infolge ihrer Heranziehung zum Kriegswehrdienst ihren Vorbereitungsdienst nicht erfüllen (d. h. nicht antreten oder nicht beenden) können, nach Ablauf ihrer regelmäßigen Vorbereitungszeit ohne Prüfung in außerplanmäßigen Beamten ernannt werden.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1942 S. 2359, BaVBl. 1943 S. 29.

(2) Aus dieser Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ergeben sich die folgenden Änderungen in der Anwendung des Erl. v. 12. 7. 1941 — A 5401-1385 IV (REB. S. 180)²⁾, betr. Bezüge der nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten auf Probe während des Wehrdienstes im Krieg und nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst:

1. In Abschn. I Nr. 3 des Erl. v. 12. 7. 1941 ist bestimmt, daß die Zivilanwärter, die wegen Wehrdienstes im Krieg den Vorbereitungsdienst nicht ableisten und die vorgeschriebene Prüfung nicht ablegen können, von dem Zeitpunkt ab, zu dem sie bei einem regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn nach Ableistung der regelmäßigen Gesamtdienstzeit außerplanmäßige Beamte geworden wären. Unterhaltszuschüsse in Höhe der Diäten der außerplanmäßigen Beamten ihrer Laufbahn erhalten. Diese Bestimmung hat in der Regel keine praktische Bedeutung mehr, wenn der im Wehrdienst befindliche Zivilanwärter nach Ablauf seiner regelmäßigen Vorbereitungszeit zum außerplanmäßigen Beamten ernannt wird. Sie kann aber auch künftig wirksam werden in den Fällen, in denen der Anwärter nach bisherigem Recht bereits vor Ablauf der regelmäßigen Vorbereitungszeit Unterhaltszuschuß in Höhe der Diäten hätte erhalten können, z. B. bei Berücksichtigung des Wehrdienstes im Krieg, durch den der Beginn des Vorbereitungsdienstes nachweislich verzögert worden ist (Abschn. I Nr. 3 Abs. 3).
2. Auch die Bestimmung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen in Höhe der planmäßigen Dienstbezüge an verheiratete Zivilanwärter (Abschn. I Nr. 4 des Erl. v. 12. 7. 1941) wird in der Regel praktisch bedeutungslos.
- (3) In Anpassung an die Regelung in Nr. 1 Abs. 3 des gemeins. Erl. v. 22. 12. 1942 bestimme ich gleichzeitig, daß die verheirateten außerplanmäßigen Beamten, die wegen Wehrdienstes im Krieg erst verspätet zur Prüfung zugelassen werden können und deren planmäßige Anstellung sich infolgedessen verzögert, von dem Zeitpunkt an, zu dem sie bei einem regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn planmäßig angestellt worden wären, Diäten in Höhe der planmäßigen Dienstbezüge erhalten, die sie ohne Verzögerung der Anstellung erhalten würden. Für die Ermittlung des Zeitpunktes der regelmäßigen Plananstellung gelten die Bestimmungen in Abschn. I Nr. 4 Abs. 2 des Erl. v. 12. 7. 1941 entsprechend.

²⁾ Vgl. MBliv. 1941 S. 1350, BaVBl. 1941 S. 705.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Beglaubigung von Zeugnisabschriften.

RdErl. d. RMdl. v. 2. 2. 1943 — II b 3818/42-6130.

(1) Die Pol.-Behörden sind in letzter Zeit durch Beglaubigungen von Zeugnisabschriften bei Bewerbungen von Kriegsversehrten usw. so stark in Anspruch genommen worden, daß sie in Verbindung mit den durch den Krieg bedingten Personaleinschränkungen ihren eigentlichen und kriegswichtigen Aufgaben in vollem Umfang nicht mehr nachkommen konnten. Ich ordne deshalb an, daß für die Dauer des Krieges bei Bewerbungen um Anstellung im öffentlichen Dienst beglaubigte Zeugnisabschriften allgemein nicht zu fordern sind. Für den Fall, daß die Zeugnisurschriften den Bewerbungsgesuchen nicht beigelegt werden können, genügen einfache Zeugnisabschriften.

(2) Diese Zeugnisabschriften können dann später bei erfolgter Einberufung oder Einstellung der Bewerber mit den Urschriften verglichen werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 193.

— BaVBl. S. 150.

Geschäftsverkehr.

RdErl. d. RMdl. v. 28. 1. 1943 — I 49/43-5173.

Den RdErl. v. 20. 2. 1935 (MBliv. S. 228)¹⁾, wonach dienstliche Schreiben, soweit nicht für einzelne Sachgebiete Sonderregelungen getroffen sind, grundsätzlich an die Amtsanschrift der empfangenden Behörde oder ihres Leiters, nicht an die persönliche Anschrift von Beamten (Sachbearbeitern) zu richten sind, bringe ich in Erinnerung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 147.

— BaVBl. S. 150

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1935 S. 196.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Energieversorgung der Gemeinden.

RdErl. d. MdI. v. 15. 2. 1943 Nr. 13685.

Es besteht Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß Gemeinden, die einen Verkauf ihrer Energieversorgungsanlage in Erwägung ziehen, dies frühzeitig, und zwar vor Beginn der Verhandlungen über die Bedingungen des Kauf- und des Konzessionsvertrags dem Reichsminister des Innern auf dem Dienstweg anzuzeigen haben.

An die Gemeinden mit Energieversorgungsanlagen.

— BaVBl. S. 149.

Einziehung der Umlage der gewerblichen Wirtschaft zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhrwaren (Ausgleichsumlage) durch die Gemeinden.

RdErl. d. RMdl. v. 29. 1. 1943 — V St 797 II/42 (C)-6499a.

(1) Die Reichswirtschaftskammer hat durch die mit RdSchr. v. 18. 12. 1942 — Tgb. Nr. XI 1036/42¹⁾ — bekanntgegebenen Anordnungen I/1 und I/2 v. 17. 12.

1942¹⁾ die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Wirtschaftskammern angewiesen, eine Umlage der gewerblichen Wirtschaft zur Bewirtschaftung von Ein- und Ausfuhrwaren (Ausgleichsumlage) zu erheben. Die Ausgleichsumlage soll in denjenigen Gemeinden, die die Einziehung der allgemeinen Beiträge für die Kammern übernommen haben, ebenfalls durch die Gemeinden erhoben werden. Ich habe mit dem RWiM. vereinbart, daß diese Gemeinden als Entschädigung für die Übernahme der Einziehung der Umlage vorläufig für das erste Umlagejahr (1. 10. 1942 bis 31. 3. 1943) 1 v. H. des Aufkommens erhalten, das sie von den eingegangenen Beträgen einbehalten können. Die Bemessung dieses Satzes, der erheblich hinter dem in § 2 der Gauwirtschaftskammer-Beitrags-VO. v. 21. 10. 1942²⁾ festgesetzten Entschädigungssatz zurückbleibt, rechtfertigt sich dadurch, daß die Umlage nur von Umlagepflichtigen erhoben wird, deren einheitlicher Meßbetrag für die Gewerbesteuer 270 *R.M.*

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. RGBl. 1942 I S. 629.

übersteigt. Die hierdurch eintretende Verringerung des Kreises der Umlagepflichtigen wird den Verwaltungsaufwand der Gemeinden erheblich hinter demjenigen bei der Erhebung der Gauwirtschaftskammerbeiträge zurückbleiben lassen. Es kommt hinzu, daß die Erhebung der Umlage in einem Arbeitsgang mit der Erhebung der Kammerbeiträge erfolgen kann.

(2) Die mit der Veranlagung der Umlage beauftrag-

ten Kammern sind durch die Reichswirtschaftskammer angewiesen worden, wegen der Erhebung der Ausgleichsumlage mit den Gemeinden in Verbindung zu treten. Ich ersuche die Gemeinden, in den bezeichneten Fällen die Erhebung der Umlage zu übernehmen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 153.

— BaVBl. S. 149.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Beschäftigung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern im Gaststättengewerbe unter besonderer Berücksichtigung des Abschlusses von Lehrverträgen.

RdErl. d. MdI. v. 13. 2. 1943 Nr. 13066 Norm. VII.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. November 1942 (BaVBl. S. 1001) wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß sich der genannte RdErl. nur auf die Beschäftigung von weiblichen Personen unter 20 Jahren in einer Gast- oder Schankwirtschaft bezieht, wie aus der Ausführung des § 27 der Bad. Gaststättenverordnung vom 15. September 1930 zu entnehmen ist.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Jugendämter. — Nachrichtlich durch Abdruck

- a) an die Gauverwaltung Baden der Deutschen Arbeitsfront in Straßburg, Lessingstraße 27,
- b) an die Wirtschaftskammer Baden — Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe — in Karlsruhe, Karlstraße 6.

— BaVBl. S. 151.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

RdErl. d. MdI. v. 13. 2. 1943 Nr. 13068 Norm. VII.

Es besteht Veranlassung, auf den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 17. August 1939 — III SW 22 312/39, mitgeteilt mit meinem Runderlaß vom 28. August 1939 (BaVBl. S. 967), zur Beachtung hinzuweisen. Die zuständige Wirtschaftsgruppe hat bei mir darüber Klage geführt, daß immer wieder Wandergewerbescheine und dergl. an Personen ausgestellt werden, die nicht Mitglied der für sie zuständigen Wirtschaftsgruppe sind und die deshalb einen Wandergewerbeschein oder Stadthauserschein nicht hätten erhalten dürfen. Die Polizeibehörden haben deshalb die Vorschrift in Ziffer 1 und 2 des genannten RdErl. des Reichswirtschaftsministers bei der erstmaligen Erteilung eines Wandergewerbescheines und dergl. künftig genau zu beachten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren. — Nachrichtlich durch Abdruck der Wirtschaftskammer Baden, Unterabteilung Ambulantes Gewerbe in Karlsruhe, Karlstraße 6.

— BaVBl. S. 151

Volkskarteiführung und Erfassungsarbeiten.

RdErl. d. RMdI. v. 29. 1. 1943 — Pol O-VuR R III 3403/43.

1. (1) Durch die Eintragung des Wehrdienstverhältnisses in Sp. 10 der Volkskarteikarte für männliche Per-

sonen¹⁾ und des Vermerks „WD“ in der Spalte für behördliche Vermerke²⁾ ist es jetzt leicht, bei Durchsicht der jahrgangweise lagernden Volkskarteikarten diejenigen Personen festzustellen, deren Wehrdienstverhältnis, sei es mit oder ohne eigenes Verschulden, noch nicht geklärt ist. Bei diesen Personen haben die polizeilichen Meldebehörden nach dem RdErl. v. 19. 3. 1941³⁾ zu verfahren.

(2) Nachdem die bei der angeordneten Nachprüfung der Volkskarteikarten⁴⁾ etwa festgestellten Lücken beseitigt worden sind, ist es vornehmlich im Interesse der Wehrmacht erforderlich, die erwähnte Durchsicht der Volkskarteikarten sowohl bei den polizeilichen Meldebehörden (Urkartei) als auch bei den Landräten (Doppelkartei) möglichst sofort vorzunehmen.

2. (1) Aus den hier vorliegenden Berichten habe ich ersehen, daß bei den Erfassungsarbeiten der Pol.-Behörden vielfach Schwierigkeiten entstanden sind, indem die Volkskarteibehörden erstens die Karten der ordnungsmäßig zur Abmeldung gelangten Personen fälschlicherweise nicht sofort der Kartei zur vorläufigen gesonderten Aufbewahrung entnehmen⁵⁾ und zweitens den Nichteingang der der Meldebehörde des Abzugsortes bestimmungsgemäß zu erstattenden Rückmeldung⁶⁾ mit der damit verbundenen Anforderung der Volkskarteikarte hinnehmen, ohne irgend etwas zu veranlassen.

(2) Ich ordne daher an: Geht von der polizeilichen Meldebehörde des Zuzugsortes nicht innerhalb 8 Tagen bei der Meldebehörde des Abzugsortes die vorgeschriebene Rückmeldung ein, so hat der Volkskarteiführer am Abzugsort die Anmahnung sofort durch die Meldebehörde zu veranlassen, damit die Volkskarteikarte endlich an den neuen Wohnort zur Versendung gelangen kann.

(3) Der hier in Berichten so oft beklagte Zustand, daß die polizeilichen Meldebehörden den Nachrichtenaustausch (Rückmeldungen) vernachlässigen, obwohl dieser Austausch als das Rückgrat des Meldewesens bezeichnet ist⁷⁾, kann wegen seiner Folgeerscheinungen nicht mehr geduldet werden.

¹⁾ Vgl. RdErl. v. 19. 3. 1941 (MBliV. S. 521) Abs. 2 Satz 1.

²⁾ Vgl. RdErl. v. 5. 11. 1941 (MBliV. S. 1977) Nr. 5, BaVBl. S. 1061.

³⁾ Vgl. RdErl. v. 22. 8. 1942 (MBliV. S. 1731) Nr. 2, BaVBl. S. 809.

⁴⁾ Vgl. RdErl. v. 15. 2. 1939 (MBliV. S. 321) Nr. III Abs. 4, BaVBl. S. 265.

⁵⁾ Vgl. RdErl. v. 24. 1. 1938 (MBliV. S. 191) Ziff. 18, 19, 1940 (MBliV. S. 123), 1. 4. 1941 (MBliV. S. 593) Abs. 6 u. 7, 13. 8. 1941 (MBliV. S. 1493) (Änderung des Vordruckmusters), BaVBl. 1938 S. 217; 1940 S. 260; 1941 S. 347 u. 793.

(4) Trotz Anerkennung aller durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten muß im Interesse der Erfassung der gesamten Bevölkerung für den totalen Krieg auf einer ordnungsmäßigen Durchführung der polizeilichen Meldevorschriften und der für die Führung der Volkskarteien ergangenen Bestimmungen unter allen Umständen bestanden werden. Gerade durch die beim Wohnortwechsel der Bevölkerung immer mitwandernde Volkskarteikarte ist der melde-registermäßige Nachweis des späteren Wohnortes stets zu erbringen. Das früher bei manchen Personen aus bestimmten Gründen so beliebte meldepolizeiliche Untertauchen durch einen Verzug kann bei strikter Handhabung der Vorschriften seitens der Pol.-Behörden jetzt unterbunden werden.

3. (1) Ich ersuche die Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Volkskartei einschl. der Doppelkartei bei den Landräten, bei allen dienstlichen Anlässen, aus denen die Aufsichtsbehörden mit den Melde- und Volkskarteibehörden in Stadt und Land in Berührung kommen, sich von der einwandfreien Führung der als kriegswichtig bezeichneten Volkskartei zu überzeugen und nötigenfalls die Volkskarteibehörden zu unterstützen, damit die Karteien bei den verschiedenen jahrgangsweisen Erfassungen der Bevölkerung auch beim Wohnortwechsel zugrunde gelegt werden können.

(2) Bei der starken Überlastung der Bürgermeister der kleinen Orte ohne Beamtenpersonal dürfte deren Unterstützung und Beratung durch die Landräte als Kreispol.-Behörde oftmals notwendig werden.

An die Volkskarteibehörden und ihre Aufsichtsbehörden.
— MBliV. S. 156.
— BaVBl. S. 151.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Beförderung von Polizeireservisten.

RdErl. d. MdL. v. 15. 2. 1943 Nr. 8670.

Nach den Beförderungsrichtlinien gemäß RdErl. des RFuChdDtPol. im RMDL. v. 28. 12. 1940 (MBliV. 1941 S. 17) ist für die Beförderung von Pol.-Reservisten zu Oberwachtmeistern der Schutzpolizei (Gend.) bzw. zu Rev.- (Bez.-) Oberwachtmeistern der Schutzpolizei (Gend.) der Reserve u. a. die Geeignetheit als Gruppenführer bzw. Zugführer Voraussetzung, sofern sie nicht unter Ziffer 4 c) aa bzw. 4 d) aa des genannten Erlasses fallen.

Ich weise darauf hin, daß der Nachweis dieser Eigenschaft für die Pol.-Reservisten des Einzeldienstes im allgemeinen nur durch den erfolgreichen Besuch eines Unterführer-Lehrganges oder den Besuch eines sonstigen Ausbildungs- (Wiederholungs-) Lehrganges für Pol.-Reservisten des Einzeldienstes, nach dessen Abschluß der Lehrgangsleiter die Geeignetheit als Gruppen- bzw. Zugführer für den Teilnehmer anerkannt hat, erbracht werden kann.

Die zur Beförderung heranstehenden oder in Aussicht genommenen Pol.-Reservisten der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden, bei denen der Nachweis der Geeignetheit als Gruppen- bzw. Zugführer in entsprechenden Lehrgängen noch nicht erbracht ist, sind mir von den Landräten (ohne Konstanz) und vom Pol.-Direktor in Baden-Baden erstmalig zum 10. März

1943 und dann fortlaufend zur entsprechenden Beschulung namhaft zu machen.

Die Befreiung der über 55 Jahre alten Pol.-Reservisten von Prüfungen bleibt bestehen.

Für die Gendarmerie und für die Schutzpolizei-Kommandos veranlassen die Kommandeure der Gendarmerie bzw. der Schutzpolizei sinngemäß das Weitere in eigener Zuständigkeit.

Zusatz für den Pol.-Präs. in Karlsruhe:

Ich ersuche, bei dem z. Zt. laufenden 7. Wiederholungslehrgang für Pol.-Reservisten des Einzeldienstes (Erlaß v. 21. 1. 1943 Nr. 4571) zu prüfen, welchen Teilnehmern die Eignung zum Gruppen- bzw. Zugführer zuerkannt werden kann; ein entsprechender Vermerk ist gegebenenfalls in den Lehrgangsteilnahmebescheinigungen zu fertigen.

An die Landräte (ohne Konstanz) und den Polizeidirektor in Baden-Baden. — Nachrichtlich an die Pol.-Präsidenten — Kommandeure der Schutzpolizei — und Polizeidirektoren — Kommandeure der Schutzpolizei — in Heidelberg und Pforzheim, den Landrat — Kommandeur der Schutzpolizei — in Konstanz.

— BaVBl. S. 153.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft, Ausbildung.

Ausbildung der Ordnungspolizei im Verkehrswesen.

RdErl. d. MdL. v. 13. 2. 1943 Nr. 11458.

Ich weise darauf hin, daß mir zur Schulung der Ordnungspolizei auf dem Gebiete des Verkehrswesens ein Verkehrsfilm, bestehend aus den drei Teilen „Das Verhalten im Straßenverkehr, Einbiegen und Vorfahrt“ zur Verfügung steht. Der Film kann im Bedarfsfall bei mir zur leihweisen Überlassung angefordert werden (vgl. Erl. v. 13. 3. 1939 Nr. 24815).

An alle Pol.-Dienststellen.

— BaVBl. S. 154

Feuer- und Feuerlöschpolizei, Luftschutz.

Eisenzuteilung für Feuerschutzpolizei und Feuerwehren.

RdErl. d. MdL. v. 13. 2. 1943 Nr. 12182.

Nach Erlaß des RFuChdDtPol. im RMDL. v. 29. 1. 1943 — O.Kdo. I F (2c) 216 Nr. 1214 III/42 — wird der Eisenbedarf für die Instandsetzung der Feuerwehrgerätehäuser sowie für deren Heizungsanlagen aus dem Kontingent des Deutschen Gemeindetages — Eisenverteilungsstelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Berlin NW 40, Alsenstraße 7, zur Verfügung gestellt.

Die Zuteilungsanträge sind deshalb nicht dem Inspekteur (Befehlshaber) der Ordnungspolizei vorzulegen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Bezirksführer der Freiwilligen-Feuerwehr in Baden, Abschnittsinspekteur und Bürgermeister Bürkle, Baden-Baden, Marktplatz 16.

— BaVBl. S. 154

Ausgabe der Garderobe in Theatern bei Fliegeralarm.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 22. 12. 1942

— Az. 41 d 19 22 Nr. 30252/42 (L. In. 13/2 I F).

Die Ausgabe der Garderobe in Theatern bei Fliegeralarm wird zugelassen. Die Theaterbesitzer haben jedoch durch geeignete Maßnahmen für eine beschleunigte Garderobenausgabe bei Fliegeralarm zu sorgen.

Bei verschärfter Luftlage können die örtlichen LS-Leiter im Einverständnis mit den Luftgaukommandos hiervon abweichende Bestimmungen treffen. In jedem Falle ist den Theaterbesuchern zu gestatten, ihre Garderobe mit in den Zuschauerraum zu nehmen.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt II Nr. 4 meines Erlasses vom 3. Juni 1940 Nr. 50232 (n. v.) gebe ich hiervon zur Beachtung Kenntnis.

— RdErl. d. MdI. v. 10. 2. 1943 Nr. 11 085.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 154.

Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. und 2. Stufe.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. v. 28. 1. 1943
— O-Kdo I L (L 2f) 1 b Nr. 8/43.

- (1) Vorschlagslisten zur Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 1. und 2. Stufe sind ab sofort nur noch in 3facher Ausfertigung an mich zu übersenden.
(2) Der RdErl. v. 21. 11. 1938 (MBliV. S. 2005¹⁾) ist

im Abschn. IV Ziff. 1 Abs. 2 entsprechend zu berichtigen.

(3) Von der Vorlage und Weitergabe von Vorschlägen auf außerfristmäßige Verleihung des Luftschutz-Ehrenzeichens 2. Stufe ist Abstand zu nehmen, wenn auf Grund des persönlich tapferen Einsatzes unter unmittelbarer feindlicher Waffeneinwirkung ein Vorschlag zur Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern gerechtfertigt ist.

(4) Bei Vorschlägen für politische Leiter, die sich im Rahmen der Partei Verdienste im Zusammenhang mit Luftangriffen erworben haben, hat der Leiter der Parteikanzlei das ausschließliche Vorschlagsrecht. Aufstellung und Einreichung solcher Vorschläge sind gegebenfalls bei den zuständigen Dienststellen der Partei anzulegen.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 174.

— BaVBl. S. 155.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1325.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Vergünstigung für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen¹⁾.

RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 11183 Norm. XIX.

(1) Nach einer Entscheidung des Führers soll sichergestellt werden, daß allen Familien, die der Wehrmacht fünf oder mehr Söhne zur Verfügung stellen, entweder

- a) ein männlicher Nachkomme als Bluterbe erhalten bleibt oder
- b) ein männlicher Nachkomme nicht nur als Bluterbe, sondern auch als Arbeitskraft zur Aufrechterhaltung der Existenz belassen wird.

(2) Die Gewährung der Vergünstigung setzt voraus, daß von einer Familie fünf oder mehr Söhne im aktiven Wehrdienst stehen oder mindestens vier Söhne zum Wehrdienst einberufen sind und einer oder mehrere Söhne zur Einberufung herantreten.

(3) Es kommen nur eheliche (auch Stiefsöhne) oder an Kindes Statt angenommene Söhne in Betracht.

(4) Die vielfach vertretene Auffassung, daß von einer Familie nicht mehr als vier Söhne in der Wehrmacht zu dienen brauchen, trifft nicht zu.

(5) Längerdienende Soldaten (Berufssoldaten) kommen für eine Entlassung nicht in Betracht.

(6) Nach Möglichkeit sollen nur solche Soldaten entlassen werden, die bereits ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben.

(7) Die Anträge sind in jedem Fall an das zuständige Wehrbezirkskommando zu richten, das ihre Prüfung und Weiterleitung an den zuständigen Disziplinarvorgesetzten veranlaßt.

(8) Die zur Bandenbekämpfung und an der Front eingesetzten Angehörigen von Pol.-Bataillonen sind im Sinne dieser Bestimmungen wie die im aktiven Wehrdienst stehenden Söhne zu behandeln.

(9) Nicht anrechnungsfähig sind z. B.: Dienstverpflichtete, UK.-Gestellte, im Grenzaufschichtdienst, im

¹⁾ Vgl. auch BaVBl. 1942 S. 1101.

RAD., in der Org. Todt oder in sonstigen Organisationen befindliche Söhne.

(10) Die Erhaltung eines männlichen Bluterben ist als gesichert anzusehen, wenn bereits einer der Söhne im Ersatzheer oder in einer Versorgungs- bzw. Besatzungstruppe verwendet wird oder noch ein männlicher Bluterbe außerhalb der Wehrmacht vorhanden ist.

- a) Ergeben daher die Feststellungen, daß die Eltern den beantragten Sohn nicht als Arbeitskraft zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz benötigen und es somit nur auf die Erhaltung eines männlichen Bluterben ankommt, so ist der beantragte Sohn von der kämpfenden Truppe (einschl. der zur Bandenbekämpfung im Osten eingesetzten Einheiten der Sicherungstruppen) in eine Einheit der Versorgungs- bzw. Besatzungstruppen oder zum Ersatzheer zu versetzen, wenn sämtliche im aktiven Wehrdienst stehenden Söhne in der kämpfenden Truppe verwendet und weitere außerhalb der Wehrmacht befindliche männliche Bluterben nicht vorhanden sind. Ist noch ein außerhalb der Wehrmacht stehender männlicher Bluterbe vorhanden, der zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst herantritt, so ist dieser einzuberufen. Auf Antrag der Eltern ist jedoch sicherzustellen, daß er nicht in der kämpfenden Truppe verwendet wird.

- b) (1) Wird dagegen festgestellt, daß die Eltern den beantragten Sohn als Arbeitskraft zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz benötigen, so hat Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder Zurückstellung zu erfolgen, wenn — z. B. bei mehr als fünf Söhnen — außer den im Wehrdienst stehenden Söhnen keine geeigneten männlichen Nachkommen mehr verfügbar sind. Schulpflichtige und körperlich stark behinderte Söhne sind nicht als geeignet und verfügbar anzusehen. Sind noch dienstverpflichtete oder uk-gestellte Söhne vorhanden, so

ist die Frage der Eignung und Verfügbarkeit unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Verwendung, ihres Berufs sowie ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen.

(2) Die Belange der Wehrmacht und der Kriegswirtschaft müssen hierbei sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

(3) Solange ein Elternteil lebt, ist der Antrag von diesem zu stellen. Es bleibt ihm unbenommen, sich zur Abfassung des Antrags eines Dritten zu bedienen.

(11) Sind beide Elternteile verstorben, so kann auf Antrag der nächsten Angehörigen (auch der Ehefrauen) einer der im Wehrdienst stehenden fünf oder mehr Brüder unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend unter a aus der kämpfenden Truppe zurückgezogen und in eine Einheit der Versorgungs- bzw. Besatzungstruppen oder zum Ersatzheer versetzt werden, wenn sich die Willensmeinung aller Angehörigen auf denselben Soldaten bezieht. Notfalls entscheidet der zuständige Vorgesetzte. Eine Entlassung ist jedoch in der Regel nur nach den Bestimmungen über Uk-Stellung zulässig.

(12) Jedem von den Eltern oder Angehörigen gestellten Antrag ist eine mit beglaubigter Unterschrift des Antragstellers versehene Erklärung folgenden Inhalts beizufügen:

„Mir ist bekannt, daß ich schwere Bestrafung wegen Zersetzung der Wehrkraft zu gewärtigen habe, wenn ich unzutreffende Angaben über die Zahl der vorhandenen Söhne mache oder die Entlassung für mehr als einen Soldaten beantrage.“

— BaVBl. S. 155.

Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden nach der 18. Anordnung des GBBau.

RdErl. d. RMdl. v. 2.2.1943 — I Ra 13097/43-241 k.

Nachstehenden, an die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten gerichteten RdErl. des GBBau. v. 19.12.1942 gebe ich hiermit zur Kenntnis.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 212.

— BaVBl. S. 157.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 19.12.1942.

Der Generalbevollmächtigte
für die Fegelage der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
G. B. 815/57/42 VIII.

(1) Nach Punkt 4 meiner 18. Anordnung in der Fass. v. 16.1.1941¹⁾ sind die Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister und die Landräte in ihrer Eigenschaft als Leiter der Sofortmaßnahmen berechtigt, zur Durchführung der Sofortmaßnahmen von den in der Nähe von Schadensstellen gelegenen Baustellen, auch solche der Dringlichkeitsstufen, kurzfristig Bauarbeiter, Baubetriebe und Baugeräte abzuziehen und sie an den Schadensstellen einzusetzen.

(2) Gemäß Ziff. 4 der 1. Ausf.-Best.²⁾ zur 18. Anordnung erstreckt sich diese Befugnis der Leiter der Sofortmaßnahmen auf einen Zeitraum von höchstens 14 Tagen nach Eintritt des Schadens und soll möglichst frühzeitig, spätestens jedoch von diesem Zeitpunkt ab, auf den zuständigen Gebiets- bzw. den jetzigen Gaubeauftragten des GBBau, über-

¹⁾ Vgl. MBliV. 1941 S. 230.

²⁾ Vgl. MBliV. 1941 S. 2217.

gehen. Dabei ist wegen des Zeitpunkts der Überleitung zwischen dem Leiter der Sofortmaßnahmen und dem Gaubeauftragten rechtzeitig Einvernehmen herzustellen.

(3) Verschiedene Stellen sind bei mir mit dem Antrage vorstellig geworden, den Zeitraum, in dem der Leiter der Sofortmaßnahmen zu dem oben angegebenen Abzug berechtigt ist, allgemein und insbesondere bei Großschadensfällen auf die Dauer bis zu 4 Wochen zu verlängern. Ich habe diesem Antrage aus verschiedenen Gründen nicht stattgeben können. Zur Klarstellung der Angelegenheit bemerke ich noch folgendes:

1. Die den Leitern der Sofortmaßnahmen ohne jeden Vorbehalt gegebene Befugnis ist nur für die Zeit des größten Notstandes vertretbar, dessen schnellstmögliche Überwindung sie erleichtern soll. Wegen der möglichen Auswirkungen dieser Eingriffe auf den Ablauf der übrigen Bauaufgaben muß jedoch dafür Sorge getragen werden, daß auch die Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Bombenschäden sich möglichst bald in das allgemeine Baugeschehen einordnen.

2. Voraussetzung hierfür ist, daß die Befugnis gemäß Punkt 4 der 18. Anordnung möglichst frühzeitig auf meinen zuständigen Gaubeauftragten übergeht, der unter Berücksichtigung sowohl der Dringlichkeit und des Umfangs der notwendigen Sofortmaßnahmen als auch der gleichzeitig durchzuführenden kriegswichtigen Bauten darüber zu entscheiden hat, ob und für welchen Zeitraum eine Beeinträchtigung dieser Bauten im Rahmen der gesamten Bauaufgaben verantwortet werden kann.

3. Die seitens der Leiter der Sofortmaßnahmen gemäß Punkt 4 der 18. Anordnung veranlaßten Abzüge von Bauarbeitern, Baubetrieben und Baugeräten bleiben auch nach dem Übergang der Befugnis auf den zuständigen Gaubeauftragten des GBBau, solange in Kraft, bis dieser eine Rückführung an die alte Baustelle ausdrücklich angeordnet hat.

4. Nach Übergang der Befugnis auf die zuständigen Gaubeauftragten des GBBau, sind weitere Abzüge nur über diesen zulässig, der über entsprechende Anträge in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Sofortmaßnahmen nach eigenem Ermessen entscheidet.

5. Der Gaubeauftragte des GBBau, hat auf Grund der ihm nach Punkt 4 der 18. Anordnung zustehenden Befugnis insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die zur Durchführung der Sofortmaßnahmen notwendigen Arbeitskräfte soweit wie möglich und im Hinblick auf die Dringlichkeit der übrigen Bauaufgaben vertretbar zunächst durch Ausschöpfung der im eigenen Bereich bestehenden Möglichkeiten beschafft werden, bevor von der Anforderung zusätzlicher Arbeitskräfte aus dem übrigen Reichsgebiet Gebrauch gemacht wird.

(4) Ich bitte, hiernach in Zukunft einheitlich zu verfahren.

(5) Es ist mir ferner berichtet worden, daß die Durchsetzung des vom Leiter der Sofortmaßnahmen bzw. dem zuständigen Gaubeauftragten des GBBau, gemäß Punkt 4 der 18. Anordnung veranlaßten Abzüge von Bauarbeitern im Wege der Dienstpflicht-VO. v. 13.2.1939 (RGBl. I S. 206) in einigen Fällen auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Die dadurch verursachten Verzögerungen können vermieden werden, wenn der Abzug der Arbeitskräfte nach der Notdienst-VO. v. 15.10.1938 (FGBl. I S. 1441) erfolgt, mit deren Anwendung ich mich hierdurch ausdrücklich einverstanden erkläre.

Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden; hier: Einschaltung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bei der Erfassung und Beseitigung der Schäden.

RdErl. d. RMdl. v. 29.1.1943 — I Ra 3144/43-220 c.

Nachstehenden an die Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten gerichteten Erl. des GBBau, v. 19.1.1943 bringe ich zur Kenntnis.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 183.

Anlage.

Berlin, den 19. 1. 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB.-Tgb. 8006/43 VIII.

(1) Nach Punkt 1 meiner 18. Anordnung v. 16. 1. 1941¹⁾ in Verbindung mit Ziff. 1 der 1. Ausf.-Best. v. 26. 11. 1941²⁾ können sich die von mir mit der Leitung der Sofortmaßnahmen beauftragten Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und Landräte zur Durchführung ihrer Aufgaben der städtischen bzw. staatlichen Hochbauämter bedienen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die im behördlichen Sektor zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, namentlich auch an Bauleitern und sonstigen technischen Mitarbeitern, bei umfangreichen Schadensfällen vielfach nicht ausreichen. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Durchführung der Sofortmaßnahmen alle geeigneten und verfügbaren örtlichen Kräfte für die Erfassung und die alsbaldige Behebung der Bomben- und Brandschäden eingeschaltet werden. Solche Kräfte stehen insbesondere bei den mit Neubauarbeiten derzeit nicht genügend ausgelasteten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Verfügung.

(2) Auf Anregung des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V. bin ich daher im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar damit einverstanden, daß diese Kräfte der privaten Wirtschaft von den Leitern der Sofortmaßnahmen in Zukunft eingeschaltet werden:

1. bei der Feststellung von Schadensfällen,
2. bei der Bearbeitung einzelner Schadensgebiete.

(3) Die Mitarbeit der Wohnungsunternehmen kann in der gleichen Weise auch in Anspruch genommen werden, wenn ihr eigener Hausbesitz durch Bombenschäden betroffen ist. In diesen Fällen können die Wohnungsunternehmen in der Schadensbeseitigung auch dadurch zur Mitarbeit herangezogen werden, daß ihnen durch den Leiter der Sofortmaßnahmen entsprechende Arbeitskräfte und Material zugewiesen werden, mit welchen sie unter eigener Bauleitung und in eigenverantwortlicher Einzelbestimmung nach genereller Weisung die Schadensbeseitigung an ihrem Hausbesitz durchführen. Es bleibt den Wohnungsunternehmen in solchen Fällen weitgehend freigestellt, sich darum zu bemühen, die Arbeiten zur Schadensbeseitigung möglichst schnell und gewissenhaft zu organisieren und durchzuführen. Die übergeordnete Kontrolle durch den Leiter der Sofortmaßnahmen, eine entsprechende laufende Meldepflicht bleibt auch bei dieser Heranziehung der wohnungswirtschaftlichen Selbstverwaltung und der privaten Initiative bestehen.

(4) Der Leiter des Reichsverbandes des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens hat die Wohnungsunternehmen angewiesen, bei einer derartigen Einschaltung sich strengstens an die Weisungen und Richtlinien des Leiters der Sofortmaßnahmen zu halten und die Arbeiten als öffentlich erteilte Aufträge so durchzuführen, daß hinsichtlich des Umfangs des Wiederaufbaues, der Verwendung von Baumaterial usw. die nach der Gesamtlage getroffenen Bestimmungen des Leiters der Sofortmaßnahmen gelten.

— RdErl. d. MdI. v. 9. 2. 1943 Nr. 11 189.

— BaVBl. S. 158.

- 1) Vgl. MBliV. 1941 S. 230, BaVBl. 1941 S. 169.
- 2) Vgl. MBliV. 1941 S. 2217, BaVBl. 1942 S. 63.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Verfahren in Brandfällen; hier: Feststellung und Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt
v. 16. 2. 1943 Nr. 200.

1. Im Brandfalle hat der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz spätestens bei der Schadensabschätzung dem Hauptberuflichen Schätzer eine schriftliche Mitteilung darüber vorzulegen, wer Eigentumsrechte an dem in Betracht kommenden Gebäude besitzt und welche Lasten in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuches eingetragen sind.

2. Weiter ist in § 40 Abs. 3 der Vollzugsverordnung bestimmt, daß von jedem erheblichen Schadensfall diejenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte an den zerstörten oder beschädigten Gebäuden zustehen, zwecks Wahrung ihrer Rechte durch den Bürgermeister sofort in Kenntnis zu setzen sind.

3. Als „erheblicher Schadensfall“ im Sinne des § 40 der Vollzugsverordnung ist ein Schaden anzusehen, in dem die Entschädigung mehr als 300 M (nach Baupreisen vom 1. August 1914) beträgt.

4. Zur Erleichterung der Arbeit der Bürgermeister stellen die Hauptberuflichen Schätzer in Schadensfällen für die Berichterstattung und für die Benachrichtigung der Gläubiger Vordrucke zur Verfügung.

5. Für den Bericht über die Belastung des Grundstückes und für die Benachrichtigung der dinglich Berechtigten war es bisher genügend, wenn der Bürgermeister sich darüber verlässigte, welche Lasten in der 2. und 3. Abteilung des Grundbuches eingetragen sind. Durch die Verordnung über die Aufhebung der

Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) ist hierin eine Änderung eingetreten. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ruht der Abgeltungsbetrag für die Gebäudeentschuldungssteuer (in Baden: Gebäudesondersteuer) auf dem Grundstück als öffentliche Last (Abgeltungslast), auch wenn für das Abgeltungsdarlehen keine Abgeltungshypothek im Grundbuch eingetragen ist. Der Bürgermeister muß deshalb bei allen Schadensfällen über 300 M feststellen, ob eine nicht eingetragene Abgeltungslast besteht, er muß Höhe der Last und Name des Gläubigers in die Mitteilung über die Eigentumsverhältnisse und Lasten eintragen und den Gläubiger nach § 40 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz von dem Schadensfall verständigen.

6. Zu Gesuchen von Brandgeschädigten um Nachsicht von der Wiederaufbaupflicht ist nach § 45 Abs. 4 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Zustimmung derjenigen einzuholen, welchen Hypotheken oder sonstige Rechte an dem Gebäude zustehen. Zu Gesuchen um Genehmigung zur Verlegung des Bauplatzes oder zum veränderten Wiederaufbau sind diese Gläubiger gem. § 50 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu hören. Zu den Gläubigern im Sinne der Vorschriften der §§ 45 Abs. 4 und 50 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die Gläubiger von Abgeltungsdarlehen. Die Landräte haben daher bei Nachsichtgesuchen die Zustimmung und bei Verlegungs- und Veränderungsgesuchen die Äußerung auch der Gläubiger von Abgeltungsdarlehen einzuholen.

7. Die Anordnung in Ziffer 6 gilt auch für Schadensfälle, die vor dem 1. Januar 1943 eingetreten sind, und

in denen jetzt ein Ausnahmegesuch zu bearbeiten ist. Infolgedessen muß in diesen Fällen jetzt noch festgestellt werden, ob ein Gläubiger eines Abgeltungslehens vorhanden ist.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 159.

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, hier Anerkennung von Prüflingen für Baustatik.

RdErl. d. MdL. v. 16. 2. 1943 Nr. 10718.

Nach einem mit RdErl. d. RAM. v. 23. 1. 1943 — IVb 11 Nr. 9760/47/43 mir übersandten I. Verzeichnis

ist von den bisher in Baden ansässigen Prüflingen Professor Dr.-Ing. Heinrich Dörr in Karlsruhe, Bachstraße 11, als Prüflingen für Baustatik für die Fachrichtungen Stein-, Beton- und Stahlbetonbau und Holzbau anerkannt worden.

Im übrigen verweise ich auf Absatz 1 meines RdErl. v. 26. 11. 1942, BaVBl. S. 1064.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an Prof. Dr.-Ing. Heinrich Dörr in Karlsruhe, Bachstraße 11.

— BaVBl. S. 161.

Volksgesundheit.

Hebammenwesen.

Vollzug des Hebammengesetzes, hier Gewährleistung des Mindesteinkommens.

RdErl. d. MdL. v. 15. 2. 1943 Nr. 13284.

GesundÄ.: Allg. Akten G I, LdR.: Norm. XVIII¹.

Nach meinem Runderlaß vom 20. Dezember 1941 (BaVBl. 1942 S. 25) sind die Anträge der Hebammen mit Niederlassungserlaubnis auf Zahlung eines Gewährleistungsbetrages bis zum 10. Januar eines jeden Jahres nach Vordruck Muster 1 und 2 mit den erforderlichen Unterlagen an das für den Wohnsitz der Hebamme zuständige Gesundheitsamt einzureichen. Es ist Veranlassung gegeben, nochmals auf folgendes zur genauen Beachtung hinzuweisen:

1. Bei der Errechnung des Familien- und sonstigen Einkommens (ohne Einkommen aus der Hebammentätigkeit) ist darauf zu achten, daß sämtliche Einnahmequellen, wie im Vordruck Muster 2 unter Ziff. 1 bis 8 bezeichnet, erfaßt worden sind. Es ist somit zunächst das sonstige eigene Einkommen der Hebamme, falls es nicht Berufseinkommen aus der Hebammentätigkeit ist, anzugeben, weiter das gesamte Einkommen des Ehemanns sowie der Kinder (Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Kinder), soweit diese ganz oder überwiegend von der Hebamme und ihrem Ehemann unterhalten werden. Als Lohn oder Gehalt aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der Nettobetrag einzusetzen, d. h. die Lohnsteuer, die Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherungen und etwaige Fahrtauslagen zur Arbeitsstelle sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Bruttobezüge und der genannten Abzüge ist dem Antrage anzuschließen. Als Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft, aus Vermietung, Verpachtung und Untervermietung sowie aus Gewerbe und Handel ist stets das Reineinkommen, wie dies bei der Einkommensteuerveranlagung geschieht, einzusetzen. Ob und welche Abzüge gemacht werden dürfen, kann bei den Finanzämtern erfragt werden. Bei den Einkünften aus Vermietung ist gegebenenfalls auch der Mietwert der eigenen Wohnung und bei den Einkünften aus der Landwirtschaft der Eigenverbrauch zu berechnen.

2. Bei der Errechnung des Reineinkommens aus der Berufstätigkeit der Hebamme ist nach meinem Runderlaß vom 19. Oktober 1942 (BaVBl. S. 927) zu verfahren. Wie bereits in meinem Runderlaß vom 30. November 1940 Nr. 99 903 geschehen, weise ich nochmals darauf hin, daß die Hebammen mit Niederlassungserlaubnis kranken-, unfall- und angestelltenversicherungspflichtig sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem tatsächlichen Berufseinkommen, mindestens aber sind Beiträge nach dem Gewährleistungsbetrag von jährlich 1200,— *R.M.* zu entrichten.

3. Aus haushaltsrechtlichen Gründen müssen die für das Kalenderjahr 1942 zu zahlenden Gewährleistungsbeträge noch in der 1942er Rechnung verrechnet werden. Damit die Hebammen alsbald in den Besitz der Gewährleistungsbeträge gelangen und um einen Überblick über den Gesamtaufwand zu gewinnen, ersuche ich dafür besorgt zu sein, daß die Auszahlungsanordnungen unverzüglich erfolgen. Um den Amtskassen und der Landeshauptkasse den rechtzeitigen Abschluß der Bücher zu ermöglichen, haben aber die Gesundheitsämter der Bezirkskasse die Auszahlungsanordnungen bis spätestens 31. März 1943 zuzuleiten. Dieser Zeitpunkt (31. März 1943) gilt als äußerster Termin, nach dessen Ablauf die Haushaltsmittel verfallen und die Ermächtigung zur Erlassung von Zahlungsanweisungen an die Landeshauptkasse erlischt. Der Wortlaut der Zahlungsanordnung ist aus meinem Runderlaß vom 1. April 1942 (BaVBl. S. 231) zu ersehen. Besondere Kassenanschläge werden den Bezirkskassen von mir nicht erteilt.

Die Bezirkskassen haben nach Zahlung der Gewährleistungsbeträge und Verrechnung derselben im Vorschubbuch die Anweisungen umgehend der Landeshauptkasse — Buchh. III — im Aufrechnungsverfahren zuzuleiten. Bis 15. April 1943 müssen sämtliche vollzogenen Anweisungen der Landeshauptkasse zugegangen sein.

Abschriften der erteilten Gewährleistungsbescheide (Muster 3) hat das Gesundheitsamt mit einer die Namen und Niederlassungsorte der Hebammen sowie der

gezählten Beträge enthaltenden Zusammenstellung mir bis spätestens 15. April 1943 vorzulegen.

4. Für das Kalenderjahr 1942 gilt noch das seitherige Mindesteinkommen von jährlich 1200,— *R.M.* für jede Hebamme mit Niederlassungserlaubnis.

Da nach § 5 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) mit der Erreichung der Altersgrenze die Anerkennung als Hebamme und die Niederlassungserlaubnis erlöschen, steht der Hebamme

die Gewährleistung des Mindesteinkommens nur bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zu.

Ich behalte mir vor, wie im letzten Jahre die erledigten Anträge einer Prüfung zu unterziehen.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — Nachrichtlich den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise.

— BaVBl. S. 161

Veterinärangelegenheiten.

Herztod der Schweine.

RdErl. d. RMdl. v. 27. 1. 1943 — III a 4022/43-2330.

(1) Aus einigen Kreisen des Reichsgebiets sind mir Verluste an „Herztod der Schweine“ gemeldet worden. Die bisher beobachteten Symptome der Krankheit sind gelegentlich auftretendes Fieber sowie zeitweilige Freßunlust, Mattigkeit, Atemnot und Cyanose. Das Herz wird dabei besonders in Mitleidenschaft gezogen, so daß schon geringe Anlässe (Futlaufnahme und Transport) zum Herzschlag führen können; dabei schreien die Tiere plötzlich auf, taumeln, zeigen Krämpfe, fallen um und sterben schnell. Nach der bisherigen Erkenntnis kann es sich bei dem akuten Herztod der Schweine möglicherweise um eine Infektionskrankheit handeln; gewisse Merkmale können hierfür sprechen:

- a) das gehäufte Auftreten in benachbarten oder nicht weit voneinander liegenden Gehöften in bestimmten Gemeinden, insbesondere in Schweinebeständen von Gutsarbeitern, während andere Gemeinden völlig verschont bleiben;

b) die häufige gleichzeitige Erkrankung von Tieren verschiedener Herkunft, die im engsten Kontakt miteinander stehen (gleiche Stallbucht) und das spätere Übergreifen auf die übrigen Stallabteilungen bei gleicher Haltung und Fütterung;

c) das Auftreten in denselben Beständen in mehreren aufeinander folgenden Jahren;

d) die Feststellung von erhöhter Temperatur und Fieber bei scheinbar gesunden Tieren, z. T. unmitttelbar vor dem Tod.

(2) Ich ersuche, auf das Vorkommen dieser Krankheit zu achten und, falls der Herztod der Schweine festgestellt wird, unverzüglich eingehend an mich zu berichten.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Kreis- und Ortspol.-Behörden, die beamteten Tierärzte (Vet.-Ämter).

— MBIV. S. 187.

— BaVBl. S. 163.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Urlaubsregelung für gemeindliche Pflichtarbeiter.

RdErl. d. RMdl. u. d. GBA. v. 18. 1. 1943
— IV W I 75/41-7000 a u. III b 12690/42.

1. Bei den Empfängern öffentlicher Fürsorge, die Pflichtarbeit leisten (§ 19 Fürsorgepflicht-VO.¹⁾, § 7 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge²⁾, handelt es sich z. Z. durchweg um Personen, die wegen Alters oder körperlicher Behinderung erwerbsbeschränkt sind. Infolge des dringenden notwendigen Einsatzes jeder Arbeitskraft werden z. Z. auch diese Pflichtarbeiter meist während einer längeren Dauer beschäftigt. Die Gewährung von Urlaub als Anerkennung für ihre Leistungen und zur Hebung ihrer Arbeitsfreudigkeit ist daher erwünscht und notwendig.

2. Von einer einheitlichen und allgemein bindenden Anordnung dieser Urlaubsregelung sehen wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten ab. Soweit ein Bedürfnis besteht, haben die Bezirksfürsorgeverbände die Regelung selbst zu treffen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Eine Regelung des Urlaubs hat nicht in Angleichung an die Urlaubsbestimmungen der TO. B, sondern völlig getrennt hiervon zu erfolgen, damit der Unterschied zwischen Pflichtarbeit und vollwertiger Arbeit erhalten bleibt (vgl. § 1 Abs. 4 Buchst. k der TO. B).

b) Die Dauer des Urlaubs ist innerhalb der Bezirksfürsorgeverbände einheitlich festzusetzen. Nach einjähriger, ununterbrochener Arbeit, in die Zeiten mit eingerechnet werden, in denen der Pflichtarbeiter wegen anerkannter Krankheit nicht gearbeitet oder in denen er versucht hat, in ein vollwertiges Arbeitsverhältnis zu gelangen, soll im ersten Urlaubsjahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes ein Erholungsurlaub von mindestens 6 Arbeitstagen gewährt werden. Von einer Abstufung nach Leistung und Lebensalter ist zweckmäßigerweise abzusehen. In der Regel wird bei voller Beschäftigung und langjähriger Pflichtarbeit eine Staffelung der Urlaubsdauer von der Minstdauer von 6 Arbeitstagen im ersten Jahr auf 8, 10 bis höchstens 12 Arbeitstage jährlich in Betracht kommen.

c) Der Urlaub ist zu versagen, wenn offensichtliche Böswilligkeit des Pflichtarbeiters vorliegt. Sie ist dann anzunehmen, wenn fortgesetzt ein unbefriedigendes Verhalten an den Tag gelegt wird oder wenn die Arbeitsleistung in keiner Weise den zumutbaren Anforderungen entspricht.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBIV. S. 130.

— BaVBl. S. 163.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1924 I S. 100 in der z. Z. geltenden Fass.

²⁾ Vgl. RGBl. 1931 I S. 441 in der z. Z. geltenden Fass.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Stellenbesetzung.**

RdErl. d. MdI. v. 11. 2. 1943 Nr. 12 651.

Beim Landrat in Bruchsal ist die Stelle des Leiters der Revisionsabteilung (Regierungsoberinspektor der Besoldungsgruppe A 4 b 2 oder A 4 b 1) zu besetzen. Zur Bewerbung werden alle Prüfungsjahrgänge zugelassen. Termin bei den Landeskommisären: 10. April 1943, bei mir: 20. April 1943.

Die zum aktiven Wehrdienst einberufenen und die außerhalb des Landes abgeordneten Beamten, die für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle in Betracht kommen, sind alsbald zu verständigen.

An die Landräte und Direktoren der Oberversicherungsämter.

— BaVBl. S. 164a.

Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1943 Nr. 12 565.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 2. Februar 1943 zur Beachtung bekannt.

Auf Grund der neuen Lieferungsbedingungen werden die einzelnen Dienststellen angewiesen, mit Rücksicht auf den höheren Rabatt nach Möglichkeit keine Sendungen unter 100 Glühlampen — soweit der Jahresbedarf über 100 Stück beträgt — abzurufen.

Zur Verwertung der alten Glühlampensockel sind bei Bestellungen von Glühlampen die Sockel der schadhaften Glühlampen zurückzugeben.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 164a.

Anlage.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister. Karlsruhe, den 2. Februar 1943.

Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.

An die Firma Leonhard Egner, Karlsruhe, Hirschstr. 107. Auf Grund der mit dem Reichsverband des Elektrogroßhandels e. V. — Bezirksgruppe Südwestdeutschland —, Karlsruhe, unterm 30. Mai 1938 und 26. Mai 1942 getroffenen Vereinbarung erhalten Sie den Auftrag auf Lieferung von lütleeren, gasgefüllten und sonstigen elektrischen Glühlampen für die badischen Staatsbehörden und Anstalten des Lieferungsbezirks II und III, und zwar für den Zeitabschnitt vom 1. April 1943 bis 31. März 1944.

<Nach der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung erfolgt der Abruf bzw. die Bestellung der Lampen bei Ihrer Firma, während die Auslieferung und die Rechnungsstellung dagegen durch das Hauptlager der AEG, Zweigstelle Karlsruhe erfolgt.>

Der Lieferungsbezirk II umfaßt die Bauamtsbezirke Karlsruhe, Bruchsal, Baden-Baden und Offenburg.

Der Lieferungsbezirk III umfaßt die Bauamtsbezirke Freiburg, Donaueschingen, Konstanz, Waldshut und Schopfheim.

Lieferungsbedingungen.

1. Auf die jeweiligen Listenpreise der Normallampen kommen bei verpackungs- sowie frachtfreier Zustellung und bei geschlossenem Einzelbezug für eine Behörde (an eine Anschrift) folgende 3 Rabattstufen in Frage:

bis 100 Stück = 10 v. H.
" 1000 " = 28 "
über 1000 " = 32 "

Bei Lieferungen im Bruttowert unter 50,— *R.M.* gelten dieselben Bedingungen, jedoch wird ein Kleinbestellzuschlag von 0,75 *R.M.* je Sendung erhoben.

2. Auf die Lieferung von Kohlenfaden-, Glimm- und Stromzeigerlampen wird ein Nachlaß von 33 v. H. gewährt. Desgleichen auf Kleinbeleuchtungslampen von 2 bis 16 Volt.

Bei Autolampen von 10 Stück an 26 v. H.; im Einzelbezug 20 v. H.

Für den Bezug von Projektionslampen, Kleinkinolampen, Bildwerferlampen, Punktlichtlampen und Nitra-Soffittenlampen können von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3. Mit der Bestätigung dieses Übereinkommens ist die Versicherung abzugeben, daß die hauptsächlich in Betracht kommenden Lampensorten von dem Lieferanten auf Lager gehalten werden, um die einzelnen Dienststellen bei Abruf sofort bedienen zu können.

4. Der Abruf des Bedarfes erfolgt jeweils durch die Einzelbehörden und Dienststellen. Den Verbrauchsstellen ist eine Versandanzeige sowie Rechnung in doppelter Fertigung zuzustellen.

5. Die Anweisung der Rechnung erfolgt durch die einzelnen Behörden und Dienststellen auf das Postscheckkonto des Lieferanten.

Im allgemeinen wird noch bemerkt:

Die einzelnen Behörden und Dienststellen werden nach Möglichkeit Lampenmengen, die einer Normalpackung entsprechen, abrufen.

Die einzelnen Behörden und Dienststellen werden angewiesen, bei Bestellung von Lampen Stückzahl, Spannung, Leistung und Mattierung anzugeben. In der Regel sollen nur innenmattierte Einheitslampen mit Normal-Edisonssockel zur Verwendung kommen.

Am Ende des Lieferungsjahres, 31. März 1944, ist vom Auftragnehmer eine Zusammenstellung, getrennt nach den einzelnen Bauamtsbezirken über die gelieferten Lampen nach Anzahl und Preis hierher vorzulegen.

II. An die Firma Hermann Ruf, Elektrogroßhandel, Mannheim, Kapplerstraße 37.

Gleiches Schreiben wie Gl. I mit folgender Änderung: An Stelle von Lieferungsbezirk II und III ist I zu setzen, jedoch ohne von < bis >.

Der Lieferungsbezirk I umfaßt die Bauamtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Wertheim.

Vereinfachung des Reisekostenrechts; hier: Aufgebrauch der bisherigen Formblätter für Reisekostenrechnungen.

RdErl. d. RFM. v. 4. I. 1943 — A 4600 — 15 553 IV.

Es sind durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 11. September 1942 (RBB. S. 178) mit Wirkung ab 1. Januar 1943 neue Formblätter für Reisekostenrechnungen eingeführt worden (Hinweis auf die Neufassung von Nr. 38 AB). Bestände der bisherigen Muster sind noch bei der Reichsdruckerei, im Handel und bei der Mehrzahl der Behörden vorhanden. Es ist dringend erwünscht, diese Restbestände zur Schonung der Papiervorräte aufzuzubrauchen. Die obersten Dienstbehörden werden deshalb gebeten, für ihren Geschäftsbereich anzuordnen, daß die Bestände des bisherigen

Musters für eine Übergangszeit neben den neuen Mustern weiter zu verwenden sind. Dies läßt sich ohne Beeinträchtigung des mit der Neuregelung verfolgten Vereinfachungsziels erreichen, wenn die alten Muster nur für die Abrechnung von eintägigen Dienstreisen im Inland, die eine besondere Nebenabrechnung nicht erfordern, weiterbenutzt werden. Im Formblatt ist alsdann in Spalte 3 nur der Ort und gegebenenfalls der Bahnhof anzugeben, von dem aus die Reise angetreten oder beendet worden ist. Einer Ausfüllung der Spalten 4 bis 8 bedarf es nicht. Die Angaben in Spalten 9

und 10 sind in einer Summe einzutragen. In Spalte 12 ist außer der Kilometerzahl anzugeben, ob die Landwegstrecke zu Fuß, mit eigenem Fahrrad, mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad usw. zurückgelegt wurde. In der Schlußversicherung ist von dem reisenden Beamten anzugeben, für welche Zeit Beschäftigungsreisegeld oder Trennungsschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gezahlt wurde.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 2. 1943 Nr. 13 237.

— BaVBl. S. 164b

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

Ausbildung.

Behandlung der Waffen und Geräte.

RdErl. d. MdI. v. 13. 2. 1943 Nr. 11 049.

Der Waffenoberrevisor der Polizei hat gelegentlich der Nachprüfung der Waffen, Fahrräder, Munition und Geräte bei der Schutzpolizei des Reichs und der staatl. Kriminalpolizei im Betreuungsbereich der Waffenmeisterei Karlsruhe u. a. festgestellt:

1. Bei den Karabinern 98 t und p war die Schaffpflege nicht befriedigend. Es bestehen in dem Gebrauch des neuen Schaffpflegemittels und über das vorschriftsmäßige Verstreichen des Unfleißes zwischen Holz und Metall noch Unklarheiten.
2. Bei einer größeren Anzahl von Pistolen 08 waren die Abzugsstangensicherungen lose oder fehlten ganz. Der Fehler ist auf unsachgemäße Behandlung der Waffen beim Auseinandernehmen und Zusammensetzen zurückzuführen.
3. An den Polizeiseitengewehren fehlte eine erhebliche Anzahl von Hoheitszeichen. Da die Beschaffung der Teile auf Schwierigkeiten stößt, wird bei

losen Abzeichen ein rechtzeitiges behelfsmäßiges Befestigen (Anleimen) empfohlen.

Ich ersuche, auf die festgestellten Mängel besonders zu achten und für Abhilfe besorgt zu sein.

Zusatz für die Pol.-Verw. Konstanz und Lörrach:

Die beim Polizeirevier Singen lagernden 24 Reiznebelkerzen III und IV und die bei der PV. Lörrach lagernden grünen, roten und weißen Leuchtpatronen vom Jahre 1932 sind überaltert.

Die genannten Munitionsarten sind zur Vernichtung an die Waffenmeisterei beim Pol.-Präsidium Karlsruhe zu senden.

An die Dienststellen der Ordnungspolizei im Wehrkreis V. — Nachricht von I durch Abdruck:

- a) an den Kommandeur der Polizeischule (Gendarmerie) in Freiburg.
- b) an den Kommandeur des Pol.-Wach.-Batl. II in Straßburg unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 30. 11. 1942 Nr. 89 639.
- c) an die staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle — Karlsruhe.

Bei den Kriminalpolizeidienststellen in Kehl und Lörrach wurde ferner festgestellt, daß die Dienstfahräder sehr herabgewirtschaftet waren und einen wenig gepflegten Eindruck machten.

Nachricht von Glied I und II durch Abdruck an den Polizeipräsidenten — Waffenmeisterei — in Karlsruhe.

— BaVBl. S. 164c.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdI. v. 16. 2. 1943 Nr. 13 916.

Seit der Veröffentlichung vom 9. Februar 1943 (BaVBl. S. 143) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 16. Februar 1943 war in Baden folgende Gemeinde verseucht:

Landkreis Villingen: Bad Dürnheim;

im Elsaß folgende 6 Gemeinden:

Landkreis Kolmar: Sulzern,

Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Illhäusern, Ostheim, Kienzheim,

Landkreis Schlettstadt: Eichhofen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 164c.